OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 L / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652653/4/ZO/KA

Datum:
Linz, 7. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des K M, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. L gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 7.11.2022, GZ: FE-1555/2018, wegen Zurückweisung einer Vorstellung als verspätet nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.2.2023,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oö. hat mit dem angefochtenen Bescheid die Vorstellung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 14.10.2022 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 21.11.2018, GZ: FE-1555/2018, als verspätet zurückgewiesen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass die belangte Behörde nicht darlege, weshalb sie davon ausgehe, dass es sich bei der Anschrift in L, E x um eine Wohnung im Sinne des § 2 Z 4 ZustG handle. Es sei nicht dargelegt, woraus die belangte Behörde ableite, dass ihm diese Räumlichkeiten zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Schriftstückes tatsächlich als Unterkunft dienten. Eine Wohnung als zulässige Abgabestelle liege nur dann vor, wenn sich der Empfänger tatsächlich dort aufhalte. Dass allenfalls im Zuge der gegen ihn erstatteten Anzeige ein Polizeibeamter aufgrund von der Behörde vorliegenden Daten davon ausgegangen sei, dass er an dieser Adresse tatsächlich wohne, reiche keineswegs aus, um diese Räumlichkeiten als Wohnung anzusehen.

Weiters übersehe die Behörde, dass gemäß § 17 Abs. 3 ZustG eine hinterlegte Sendung nicht als zugestellt gilt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Er habe im Verfahren ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich zum Zeitpunkt der Hinterlegung nicht an diese Anschrift aufgehalten habe. Seit 10.12.2018 sei er in Haft gewesen. Bereits während des Verfahrens hatte der Bf geltend gemacht, dass er seit 2014 seinen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Tschechien hatte. Auch im November 2018 habe sich sein gewöhnlicher Aufenthalt in Tschechien befunden.

Den Entzugsbescheid habe er erst im Wege der Akteneinsicht erhalten, weshalb seine Vorstellung rechtzeitig sei.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.2.2023. An dieser haben der Bf und sein Rechtsvertreter sowie Vertreter der belangten Behörde teilgenommen und es wurde der Zeuge B J zum Sachverhalt befragt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf ist seit 13.9.2016 ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in x L, E x/1. ST/4, gemeldet. Er wurde am 10.12.2018 festgenommen und befand sich vom 12.12.2018 bis 3.2.2021 in der Justizanstalt L. Der Bf hat seit 1.3.2017 in Tschechien an der Adresse C, ein Zimmer gemietet. Das Haus in L, E x gehört seiner Mutter, er selbst bewohnt in diesem Haus eine Wohnung.

Am 5.11.2018 wurde dem Bf in L sein tschechischer Führerschein vorläufig abgenommen, weil er einen tschechischen PKW in einem durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand gelenkt hatte. In der entsprechenden Polizeianzeige ist die Adresse in x L, E x/1. ST/4 als Hauptwohnsitz und Zustelladresse angegeben. Die belangte Behörde hat mit Mandatsbescheid vom 21.11.2018, GZ: FE-1555/2018 dem Bf die Lenkberechtigung entzogen und begleitende Maßnahmen angeordnet. Dieser Bescheid wurde an der Adresse x L, E x nach einem erfolglosen Zustellversuch hinterlegt und als erster Tag der Abholfrist der 26.11.2018 festgelegt. Der ggst. RSa-Brief wurde nicht behoben und am 11.12.2018 an die belangte Behörde zurückgesendet.

Der Bf behauptet, sich nach dem Vorfall mit der vorläufigen Abnahme des Führerscheines (seit 6.11.2018) bis zu seiner Festnahme im Wesentlichen in Tschechien aufgehalten zu haben und nicht an seine Wohnadresse in L, E x zurückgekehrt zu sein. Diese Angaben wurden vom Zeugen B J in der mündlichen Verhandlung am 23.2.2023 bestätigt. Aus einem Polizeibericht vom 11.5.2019 betreffend kriminalpolizeiliche Ermittlungen ua gegen den Bf ergibt sich, dass dieser im Herbst 2018 längere Zeit observiert wurde und jedenfalls in der Zeit von 5. bis 15.11.2018 mehrmals im Stadtgebiet von L wahrgenommen wurde. Eine konkrete Feststellung bzw Wahrnehmung des Bf im Objekt L, E x im Hinterlegungszeitraum zwischen 26.11. und 11.12.2018 kann diesem Bericht jedoch nicht entnommen werden. Jedenfalls wurde der Bf am Vormittag des 10.12.2018 in einem Nachtlokal in x K angetroffen und dort festgenommen.

Zu diesen Beweisergebnissen ist festzuhalten, dass die Angaben des Zeugen J zwar in einigen Punkten fragwürdig erscheinen (das betrifft insbesondere das behauptete Beschäftigungsverhältnis des Bf) aber dennoch im Wesentlichen die Behauptungen des Bf bestätigen. Auch aus dem polizeilichen Observationsbericht ergibt sich letztlich nur, dass der Bf im Hinterlegungszeitraum ab 26.11.2018 nicht im Nahebereich der Wohnung in L angetroffen wurde, auch wenn er sich kurz vor der Hinterlegung regelmäßig in L aufgehalten hat. Auch der Umstand, dass der Bf letztlich in x K festgenommen wurde, spricht letztlich dafür, dass sich der Bf in dieser Zeit eben gerade nicht an seiner Wohnanschrift in L, E x aufgehalten hat. Der Bf konnte in der Verhandlung nachvollziehbar darlegen, dass er zum damaligen Zeitpunkt von der Polizei gerade nicht gefunden werden wollte, weshalb es nachvollziehbar ist, dass er sich tatsächlich nicht an jener Adresse aufgehalten

hat, welche der Polizei bekannt war. Insgesamt kann daher nicht bewiesen werden, dass sich der Bf während des Hinterlegungszeitraumes an jener Adresse aufgehalten hat, an welche der Mandatsbescheid gesendet wurde.

5.1. Diesen Sachverhalt hat das LVwG OÖ rechtlich wie folgt beurteilt.

§ 17 Abs. 3 ZustG lautet wie folgt:
Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

5.2. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass sich der Bf während des Hinterlegungszeitraumes des ggst. Mandatsbescheides nicht an der Zustelladresse aufgehalten hat. Er konnte daher wegen dieser Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen und ist auch innerhalb der Abholfrist nicht an die Zustelladresse zurückgekehrt, weshalb die Zustellung des Mandatsbescheides gemäß § 17 Abs. 3 4. Satz ZustellG nicht erfolgt ist. Der ggst. Bescheid wurde erst im Wege der Akteneinsicht am 6.10.2022 zugestellt, weshalb die Vorstellung vom 14.10.2022 als rechtzeitig anzusehen ist. Der angefochtene Bescheid war daher aufzuheben. Zum Vorbringen der belangten Behörde ist anzumerken, dass die Voraussetzungen des § 8 ZustG nicht vorliegen, weil das Verfahren erst mit dem Mandatsbescheid eingeleitet wurde und die Behörde die neue (damalige) Abgabestelle durch eine ZMR-Abfrage leicht hätte ermitteln können.

Die belangte Behörde hat jetzt über die Vorstellung des Bf zu entscheiden, wobei sie die Bestimmung des § 26 Abs. 1 FSG und die dazu ergangene Rechtsprechung zu beachten hat.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 17 Abs. 3 ZustG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl